

Fotos und Videos: Rechte klären,
online stellen und
präsentieren

Impressum

Herausgeber:
Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN)
Projekt digital verein(t)

Projektleitung:
Dr. Nils Weichert (DsiN)

Geschäftsführung:
Dr. Michael Littger (V.i.s.d.P.)
Albrechtstraße 10c
10117 Berlin
+49 (0) 30 767581-500
www.sicher-im-netz.de

Erscheinungsjahr: 2021

Redaktion:
Dr. Elisabeth Maria Hofmann,
Daniel Helmes (BBE)

Lektorat:
Lilian Misao Grote, Johanna Gabriel,
Franziska Groß

Gestaltung und Satz:
freistil grafik&design, München

Projektpartner:
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/
-Zentren/ Koordinierungszentren
Bürgerschaftliches Engagement Bayern (lagfa)

Projektleitung:
Lilian M. Grote (lagfa bayern e.V.)

Digital verein(t) in Bayern ist ein Landesprojekt im Bundesnetzwerk Digitalen Nachbarschaft, das in enger Kooperation mit lagfa bayern e.V. durchgeführt wird. Das Projekt wird vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales (StMD) gefördert. Es unterstützt ehrenamtliches Engagement und Vereine in ganz Bayern bei der sicheren und kompetenten Nutzung digitaler Angebote. Ab Sommer 2021 werden dafür an 21 landesweiten Standorten kostenfreie Workshops, Veranstaltungen sowie Online-Seminare angeboten.

© Alle Inhalte stehen unter dem Creative-Commons-Nutzungsrecht CC-BY-SA:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Dieses Handbuch berücksichtigt die Grundlagen der „Cyberfibel – Für Wissensvermittler:innen in der digitalen Aufklärungsarbeit“, ein Angebot von Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium
für Digitales



Ein Projekt von



In Zusammenarbeit mit





Fotos und Videos: Rechte klären, online stellen und präsentieren

Handbuch von digital verein(t)

Die fünf Themenbereiche von digital verein(t) kommen direkt aus der Praxis des freiwilligen Engagements. Mit den digital verein(t)-Handbüchern zu den Themen „Öffentlichkeitsarbeit im Verein“, „Verwaltung im Verein“, „Zusammenarbeit im Verein“, „Finanzen im Verein“ und „Digitale Trends im Verein“ macht sich Ihr Verein fit fürs Netz.



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Über dieses Handbuch | 06 |
| 1 Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht: | 07 |
| Welche Grundsätze bei der Mediennutzung gelten | |
| 2 Bearbeitung & Einbettung: | 14 |
| Wie gesetzeskonform veröffentlicht wird | |
| 3 Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen: | 18 |
| Wie lizenzierte Medien richtig verwendet werden | |
| Checkliste: 10 Tipps: Bilder, Texte & Videos nutzen – aber sicher! | 25 |
| Über digital verein(t) und seine Partner:innen | 26 |
| Mehr digitale Themen | 27 |

Über dieses Handbuch

Wenn die Posaunist:innen beim Deutschen Musikfest Bilder auf ihrer Vereinswebsite oder in sozialen Netzwerken teilen, dann sind auch die Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Fotografierten mit im Spiel. Denn die abgebildeten Personen haben ein „Recht am eigenen Bild“. Sie sind durch Persönlichkeitsrechte geschützt, ebenso wie die gespielte Musik häufig unter das Urheberrecht fällt. Um Beschwerden oder gar Abmahnungen zu vermeiden, helfen Kenntnisse der gesetzlichen Möglichkeiten. Mit freien Lizenzen, eingebetteten Fotos und Videos sowie dem Einverständnis der Urheber:innen gibt es eine ganze Klaviatur an rechtlichen Instrumenten, mit denen sich bildliche Erinnerungen ungetrübt genießen lassen.

Digital verein(t) hat 10 Tipps formuliert, die helfen, die digitalen Chancen sicher in der Vereinswelt zu nutzen. Im ersten Kapitel wird vorgestellt, welche Regeln bei

der Verwendung von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschütztem Material im Internet zu beachten sind. Rechtssichere Möglichkeiten geschützte Materialien zu veröffentlichen und was im Falle einer Abmahnung zu tun ist, erklärt das zweite Kapitel. Schließlich zeigt das dritte Kapitel, welche Lizenzen dafür von Bedeutung sind und wo frei lizenzierte Medien zu finden sind. Dieses Handbuch informiert über allgemeine Grundlagen. Bei einer Rechtsverletzung oder Unsicherheit über eine mögliche Rechtsverletzung sollte sich an die Verbraucherzentrale oder einen auf Medienrecht spezialisierten Anwalt/ eine spezialisierte Anwältin gewendet werden, um sich beraten zu lassen.

In den digital verein(t)-Kästen befinden sich kurze und praktische Hilfsmittel:



Informieren

Hier werden Fachbegriffe verständlich erklärt.



Machen

Hier werden digitale Werkzeuge vorgestellt, welche sofort verwendet werden können.*



Üben

Hier gibt es Übungsaufgaben, um das neue Wissen anzuwenden.



Weiterlesen

Hier werden Websites und digital verein(t)-Handbücher mit weiterführenden Informationen empfohlen.

* Die ausgewählten Werkzeuge sind bevorzugt frei zugänglich und zumindest in der Basisversion unentgeltlich. Sie arbeiten außerdem datensparsam, transparent und möglichst werbefrei. Die Aufzählung verschiedener Alternativen folgt keiner Rangfolge, sondern ist alphabetisch geordnet.

1

Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht

Urheberrecht & Persönlichkeitsrecht: Welche Grundsätze bei der Mediennutzung gelten

Was ist im urheberrechtlichen Sinne ein Werk? Wie funktioniert ein Zitat? Und wann dürfen fremde Personen fotografiert werden? Bevor online Bilder und Texte veröffentlicht und geteilt werden, sollte sich ein Überblick über die geltenden rechtlichen Grundsätze verschafft werden. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tipp 1 / **Vor der Veröffentlichung prüfen, bei wem die Rechte des Werks liegen.**

Ob bei der Herausgabe eines Projektflyers oder bei der Gestaltung der Vereinswebsite: Texte, Bilder, Musik oder Videos von verschiedenen Autor:innen sind ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei gilt auch für Medien, die im Internet zu finden sind, das Urheberrecht. Das **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** regelt die Nutzung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, also beispielsweise von Romanen und Gemälden ebenso wie von Filmen, Kompositionen und technischen Zeichnungen. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werkes. Urheber:innen und deren Erb:innen können bei Verwendung des Werks ohne Einwilligung kostenpflichtig abmahnen.

Was gilt als Werk?

Bevor Werke von anderen genutzt werden, muss vorab recherchiert werden: Wem gehört das Werk und darf es verwendet werden?

Ein Werk muss im urheberrechtlichen Sinne

von einem Menschen geschaffen sein;

sinnlich wahrnehmbar sein;

einen bestimmten Grad an Kreativität aufweisen (eine so genannte „**Schöpfungshöhe**“ haben).

Urheber:innen können nur Menschen sein, nicht Vereine und auch keine anderen Organisationen wie GmbHs oder AGs. Das Urheberrecht greift erst, wenn ein Werk entstanden ist. Eine bloße Idee ist also noch nicht geschützt. Ist die Idee jedoch in einer Skizze festgehalten und weist diese Skizze den notwendigen Grad an Kreativität auf, ist auch schon die Skizze ein Werk und damit urheberrechtlich geschützt.

Für Urheber:innen bedeutet das, dass sie ihre Werke nicht gesondert schützen müssen: Weder ein Eintrag in ein Register noch eine Kennzeichnung mit einem Symbol oder Hinweis auf das Urheberrecht sind nötig, um das Recht in Anspruch nehmen zu können. Das Recht entsteht automatisch mit der Erstellung eines Werks.

Die Qualität des Werks ist dabei nicht von Bedeutung. So sind nicht nur aktuelle Popmusik oder der neueste Blockbuster urheberrechtlich geschützt. Auch Gedichte von Familienmitgliedern, die Schülerzeitung oder Skizzen Unbekannter dürfen nicht ohne die Erlaubnis der jeweiligen Urheber:innen veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Entscheidend ist, dass das Werk das notwendige Maß an eigener Schöpfung aufweist.



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Ansicht im Internet bereit. Hier ist auch das UrhG zu finden:
> [gesetze-im-internet.de/urhg](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg)

Vermögensrechtliche Interessen

Der Wohlstand einer Gesellschaft basiert nicht nur auf materiellem Besitz und Geld, sondern auch auf kulturellen Reichtümern. Die Arbeit von Musiker:innen, Schriftsteller:innen, Maler:innen, Dichter:innen und anderen Künstler:innen ist eine Erwerbstätigkeit. Damit sie mit ihren Werken Geld verdienen können, spricht ihnen das Urheberrecht grundsätzlich das exklusive Recht zu, ihr Werk zu verwerten. Das bedeutet, dass nur die Urheber:innen ihr Werk vervielfältigen, verbreiten, senden und öffentlich zugänglich machen dürfen.

Urheber:innen können somit verhindern, dass andere ihre Werke im Netz veröffentlichen. Wenn das trotzdem jemand tun möchte, muss ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden. Damit erwirbt sich die Person das Recht, das Werk gegen Bezahlung für bestimmte, im Lizenzvertrag festgeschriebene Zwecke zu nutzen. Und die Urheber:innen verdienen dadurch Geld, um ihre Kunst weiter ausführen zu können.

Persönlichkeitsrechtliche Interessen

Nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Rolle der Urheber:innen ist geregelt. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Teil des Urheberrechts und umfasst

das Recht, als Urheber:in eines Werks anerkannt zu werden;

das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie das Werk veröffentlicht wird;

das Recht, eine Entstellung des Werks zu verbieten.

Wer selbst kreativ ist und Werke veröffentlicht, sollte sich mit den §§ 12–14 des UrhG genauer auseinandersetzen.

Leistungsschutzrechtliche Ansprüche

Neben dem Urheberrecht ist im Urheberrechtsgesetz auch das Leistungsschutzrecht geregelt, das die Verbreitung von Werken betrifft. Leistungsschutzberechtigte sind unter anderem Verlage, aber auch

Sänger:innen oder Filmher:innen. Sie erbringen zwar selbst nicht zwingend die schöpferische Leistung, sind aber an der Verbreitung oder Vermarktung von kreativen Werken beteiligt. Auch das Leistungsschutzrecht gilt in vermögensrechtlicher und teilweise in persönlichkeitsrechtlicher Sicht. Es unterscheidet sich jedoch in zwei Besonderheiten vom Urheberrecht:

Inhaber:innen bestimmter Leistungsschutzrechte können auch juristische Personen sein, also Unternehmen.

Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts endet früher, bei Tonträgern beispielsweise grundsätzlich 70 Jahre nach dem Erscheinen und bei Filmen grundsätzlich 50 Jahre nach dem Erscheinen.

Wenn Du einen Zeitungsausschnitt oder eine Musikaufnahme online stellst, müssen neben den Urheber:innen, den Journalist:innen und den Musiker:innen auch der Zeitungsverlag oder die Plattenfirma mit der Veröffentlichung durch Dich einverstanden sein.



Im April 2019 wurde eine EU-Urheberrechtsreform beschlossen. Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ soll einheitliche Regelungen für die Europäische Union schaffen. Umstritten sind vor allem die Artikel 11 und 13. Artikel 11 sieht die Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechtes für Presseverlage vor. Der Artikel 13 macht Plattformbetreiber:innen grundsätzlich haftbar für urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Videos, Fotos und Musik, die Nutzer:innen hochladen. Die Regelung muss nun von den einzelnen Staaten in nationales Recht umgesetzt werden. Der aktuelle Stand der Diskussion wird in diesem Wikipedia-Artikel regelmäßig aktualisiert.

> [wikipedia.de
wikipedia.org/wiki/Richtlinie_\(EU\)_2019/790_\(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt\)](https://www.wikipedia.de/wikipedia.org/wiki/Richtlinie_(EU)_2019/790_(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt))

Tipp 2 / Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlichen.

Bei großen Festen oder auf Ausflügen wird viel fotografiert. Insbesondere in der Nähe von berühmten Bauwerken und in großen Menschenmengen lässt sich kaum vermeiden, fremde Personen mit zu fotografieren oder selbst ungewollt mit auf ein Bild zu geraten. Ist es erlaubt, diese zufällig oder absichtlich entstandenen Aufnahmen fremder Personen zu veröffentlichen?

Hier kommt es darauf an, ob die fotografierte Person zu erkennen und wesentlich für das Bild ist oder ob sie nur zufällig im Hintergrund erscheint. Entscheidend für die Erkennbarkeit einer Person sind ihre Gesichtszüge, äußere Merkmale wie zum Beispiel Haarschnitt, Körperhaltung, Kleidung, aber auch Anmerkungen zur Person im Begleittext. Die Erkennbarkeit ist nicht automatisch beseitigt, wenn ein Balken über die Augen gesetzt wird.

Recht am eigenen Bild

Ist eine Person auf einem Bild abgebildet und zu erkennen, ist für die Nutzung des Bildes grundsätzlich das Einverständnis der abgebildeten Person erforderlich. Dieses sogenannte „Recht am eigenen Bild“ gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es gilt zu Lebzeiten der Abgebildeten und noch zehn Jahre darüber hinaus.

Von einer stillschweigenden Erlaubnis wird gesprochen, wenn beispielsweise eine Person TV-Journalist:innen ein Interview gibt und dabei gefilmt wird. Hier kann grundsätzlich von einem **stillschweigenden Einverständnis** der gefilmten Person hinsichtlich der späteren Veröffentlichung in einem Fernsehbeitrag ausgegangen werden. Kein Einverständnis ist erforderlich,

wenn die Person im Zusammenhang mit einem Ereignis der Zeitgeschichte (politisches, geschichtliches, gesellschaftliches, wirtschaftliches, kulturelles Ereignis usw.) abgebildet ist.

wenn die Person nur in einer größeren Gruppe von Menschen zu sehen ist und nicht besonders herausgestellt wird.

Zuschauer:innen bei Konzerten oder Teilnehmer:innen von Festumzügen dürfen also grundsätzlich auch ohne Erlaubnis auf einem veröffentlichten Bild zu sehen sein. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass die Kamera auf die gesamten Zuschauerreihen beziehungsweise den ganzen Festumzug und nicht auf einzelne Personen gehalten wurde.

Tipp 3 / Nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes zitieren.

Es gibt einige Nutzungen, die laut Urheberrechtsgesetz ausnahmsweise ohne Zustimmung der Rechteinhaber:innen erlaubt sind. Hierzu zählt das **Zitat**, demzufolge Ausschnitte von Werken als Zitate verwendet werden können (§ 51 UrhG). Für diese zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung gelten die folgenden Regeln:

Das Zitat muss einem Zweck dienen, beispielsweise um einen Sachverhalt in der eigenen Arbeit zu erläutern, zu unterstreichen oder zu belegen.

Das Zitat muss in seinem Umfang auf das notwendige Minimum beschränkt sein. Es darf das eigene Werk, in das es eingebunden ist, nicht dominieren.

Die Grenzen zwischen Zitat und Urheberrechtsverletzung sind fließend. Sicherheitshalber reicht eine einfache Anfrage aus, ob ein bestimmter Teil des fremden Werks für das eigene Werk genutzt werden darf.



Zur Übung: Unter welchen Bedingungen könnte ein Radiobeitrag oder ein Zeitungsartikel für ein Blog verwendet werden?

Tipp 4 / Bauwerke nur fotografieren, wenn sie öffentlich sichtbar sind.

Ein Selfie vor dem Eiffelturm in Paris, vor dem Atomium in Brüssel oder der Akropolis in Athen – Architektur ist ein beliebtes Fotomotiv. Wenn auch Werke der Architektur urheberrechtlich geschützt sind, ist es dann überhaupt erlaubt, diese Fotos in sozialen Netzwerken oder auf einer eigenen Website zu veröffentlichen?

Die sogenannte **Panoramafreiheit** schränkt hier das deutsche Urheberrecht ein. Sie gestattet, öffentliche Gebäude und Kunstwerke sogar für gewerbliche Zwecke zu fotografieren. Voraussetzungen für diese Einschränkungen (sogenannte Schranken) des Urheberrechts sind:

Das fotografierte Gebäude oder Kunstwerk befindet sich dauerhaft am selben Ort.

Das Werk ist im öffentlichen Raum für jede:n sichtbar und das Foto wurde von diesem Ort aus ohne Hilfsmittel (wie zum Beispiel einer Leiter oder einem Hubschrauber) fotografiert.

Unter diesen Voraussetzungen ist es beispielsweise erlaubt, eigene Fotos vom Reichstag in Berlin als großformatige Poster zu verkaufen, auch wenn hier das architektonische Werk eines anderen genutzt wird. Ebenso dürfen Privathäuser oder Werke auf privatem Grund (etwa eine Statue im Garten) innerhalb der Rechtsschranke durch Fotos oder Filmaufnahmen vervielfältigt und veröffentlicht werden, sofern sie vom öffentlichen Raum aus ohne Hilfsmittel einsehbar sind.

Doch es gilt zu beachten, dass die Panoramafreiheit nicht in allen Ländern der Europäischen Union gilt. Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Luxemburg kennen dieses Recht nicht. Die gewerbliche Nutzung von Abbildungen öffentlicher Werke in diesen Ländern ist also nicht erlaubt. Die oben genannten Selfies vor den Sehenswürdigkeiten ihrer Hauptstädte dürfen also nur für den privaten Zweck aufgenommen werden.



Im Jahr 1995 verhüllten Christo und Jeanne-Claude den Berliner Reichstag. Ein Postkartenverlag verkaufte Postkarten des eingekleideten Gebäudes ohne Zustimmung des Künstlerpaars. Wie sieht wohl der Verlag und wie sehen die Künstler diese Nutzung? Folgende Fragen sollten beantwortet werden: War es rechtmäßig, das Gebäude zu fotografieren und Postkarten mit diesem Foto zu erstellen? Welche Rechte erlauben, eine Fotografie des Reichstags zu nutzen und was muss dabei beachtet werden? Besonders die Begriffe Werk, Urheberrecht, Lizenzen und Panoramafreiheit sind dabei wichtig. Diese voneinander zu differenzieren und zu erläutern hilft, die Lage zu beurteilen.

Die Geschichte der Verhüllung und den Ausgang des Rechtsstreits zwischen dem Postkartenverlag und dem Künstlerehepaar vor dem Bundesgerichtshof wird in dem Artikel „Verhüllter Reichstag“ im freien Online-Lexikon Wikipedia beschrieben.

> [wikipedia.de
de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%BCllter_Reichstag](https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%BCllter_Reichstag)

Eigene Urheberrechte schützen

Veröffentlicht jemand ein fotografiertes Bild ohne das Einverständnis der abgebildeten Person oder nutzt dieses ohne deren Wissen gewerblich, sind ihre/seine Rechte als Urheber:in verletzt. In solchen Fällen reicht es meistens aus, wenn die betreffende Person per E-Mail auffordert, die Nutzung zu unterlassen. Geschieht dies nicht, nimmt der Rechtsbruch größere Ausmaße an oder entsteht Urheber:innen oder Abgebildeten sogar ein Schaden, empfiehlt sich eine Rechtsberatung hinzuzuziehen.



Beratungsangebote und Preise der Verbraucherzentrale:

> [verbraucherzentrale-bayern.de/](https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/)



Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der **[Veranstaltung/Aktion etc.]** Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmer:innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- Auf der Homepage des **[Vereins (www.homepage.de)]**
- In (Print-)Publikationen des **[Vereins]**
- Auf den Social-Media-Kanälen des **[Vereins]**

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und/oder der Dokumentation des [Vereins].

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem **[Verein]** jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

.....
Ort/Datum

.....
Vor- und Nachname (Druckschrift)

.....
Unterschrift Teilnehmer:in ab 16 Jahre*

*Gemäß Art 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es einer Einverständniserklärung der Eltern.

Quellen: > www.ejb.de/was-wir-machen/oeffentlichkeits-pressearbeit/#c2028
> www.ljr-brandenburg.de/blog/arbeitshilfen-dsgvo



[Zum Verbleib bei der unterzeichnenden Person]

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1) Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

[Name, Funktion

Anschrift des Vereins

Telefonnummer

Mailadresse]

2) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

[(sofern vorhanden)]

3) Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des [Vereins].

4) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.)) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen [des Vereins] sowie auf der Homepage/dem Facebook-Account o. ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit [des Vereins] erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessender Beteiligten, Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO.

5) Kategorien von Empfänger:innen der personenbezogenen Daten:

Fotos und/oder Videos werden weitergeben an:

- a) **Dritte:** (z. B. Dachverband, Fördermittelgeber o. ä., Webhoster, Cloud-Computing-Anbieter, Eltern, Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print) Publikationen), um ... [nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe].
- b) **Verbands-/Vereinsmitglieder:** [nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe].
- c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

6) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des [Vereins] gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

7) Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8) Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art.15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. (lda.bayern.de/de/beschwerde.html)

Bearbeitung & Einbettung

Bearbeitung & Einbettung: Wie gesetzeskonform veröffentlicht wird

Darf ein fremdes Bild bearbeitet und veröffentlicht werden? Was ist beim Live-Streaming zu beachten? Und wie wird sich richtig bei Abmahnungen verhalten? Um urheberrechtlich geschützte Medien zu nutzen, helfen einige Tipps zur Verwendungsart und zu rechtssicheren Verfahren. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tipp 5 / Die Werke anderer dürfen nur mit deren Erlaubnis bearbeitet werden.

Ein schönes Foto bei Instagram, das nach der Schwarz-Weiß-Bearbeitung noch stimmungsvoller ist, oder ein Song, der sich ideal als Hintergrund für den eigenen Zusammchnitt der letzten Vereinsfeier bei YouTube eignet – sind solche Veränderungen und Bearbeitungen erlaubt?

Wenn das fremde Werk nur als Anregung für ein eigenes Werk dient und so eine völlig selbständige Neuschöpfung entsteht, dann handelt es sich um eine sogenannte **freie Benutzung** anderer Werke. Neue Werke, die auf diese Weise geschaffen wurden, dürfen ohne Zustimmung der Urheber:innen der benutzten Werke veröffentlicht oder verwertet werden. Dies ist jedoch die Ausnahme. In den meisten Fällen handelt es sich um **Bearbeitungen** der Werke von anderen, die nur mit deren Einwilligung veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Teilweise ist bereits die Herstellung einer solchen Bearbeitung ohne Zustimmung nicht zulässig.

Wie lange gilt das Urheberrecht?

Skizzen von da Vinci, Sinfonien von Mozart und Beethoven, Gedichte von Heine und Schiller – die Urheber:innen vieler berühmter Werke leben schon lange nicht mehr. Sind ihre Werke dennoch geschützt? Der Urheberrechtsschutz endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen. Danach sind ihre Werke

gemeinfrei, das heißt für die allgemeine Nutzung freigegeben. Aber auch hier gelten Bedingungen, wie das folgende Beispiel zeigt.

„Eine kleine Nachtmusik“ von Wolfgang Amadeus Mozart, der im 18. Jahrhundert lebte und starb, ist gemeinfrei. Das Stück darf beispielsweise für einen Videoclip als Titelmusik verwendet werden. Allerdings ist die Leistung derjenigen, die das Musikstück aufführen und die es aufzeichnen, ebenfalls geschützt. Eine Audioaufnahme von einem Mozartkonzert fällt damit unter das Leistungsschutzrecht. Hat jemand bereits auf Basis eines gemeinfreien Werks ein neues Werk erstellt, unterliegt dieses wieder dem Urheberrecht. Ein Techno-Song auf Basis von „Eine kleine Nachtmusik“ darf nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber:innen des Musikstücks genutzt werden.



Aktuelle Listen über Urheber:innen, deren Werke nach Ablauf der Regelschutzpflicht in die Gemeinfreiheit übergangen beziehungsweise übergehen werden, findest Du auf den Seiten der Wikipedia zum **Public Domain Day**.
> de.wikipedia.org/wiki/Public_Domain_Day

Tipp 6 / Beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten.

Mit dem Smartphone verfügt mittlerweile die Mehrheit der Engagierten über eine Kamera, ein Mikrofon und die Möglichkeit, ein Live-Bild ins Internet zu übertragen, also zu streamen. So können alle Internetnutzer:innen zu jeder Zeit andere an Ereignissen teilhaben lassen.

Anders als Videoplattformen wie YouTube oder Vimeo, bei denen Videos vor der Veröffentlichung in der Regel geschnitten und bearbeitet werden können, landet das live gestreamte Video sofort im Netz. Es ist nicht möglich, Personen unkenntlich zu machen oder Szenen herauszuschneiden. Daher ist es wichtig, sich vor der Übertragung um die Einwilligungen der Personen zu kümmern, die zu sehen sein werden. Außerdem sind auch Werke bei der Veröffentlichung in Videoaufnahmen vom Urheberrecht geschützt.

Es ist also nicht erlaubt, Kunstwerke, Kinofilme oder Inhalte, die im Pay-TV gesendet werden, zu übertragen. Auch Hintergrundmusik ist sorgfältig auszuwählen. In der Regel müssen hier GEMA-Gebühren gezahlt werden.

Wer regelmäßig für einen größeren Kreis an Zuschauer:innen oder Hörer:innen senden möchte, sollte vorab prüfen, ob eine **Sendelizenz** notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 500 Personen erreicht werden, es um journalistisch-redaktionelle Inhalte geht und wenn es feste Sendezeiten gibt.

Bei größeren Sport- oder Kulturveranstaltungen werden die Aufnahme- und Verbreitungsrechte üblicherweise verkauft. In diesem Fall dürfen nur die Käufer:innen Bilder und Videos davon veröffentlichen und verbreiten.



Zur Übung: Drei Nutzungsmöglichkeiten für Live-Streaming aus dem Alltag überlegen. Was ist der Mehrwert für Sender:innen und Empfänger:innen?



Die Smartphone-Apps von **Facebook, Instagram, Twitter** und **YouTube** bieten unter anderem auch die Möglichkeit, in Echtzeit Live-Videos ins Internet zu streamen. Vor dem Start eines Live-Videos darauf achten, dass die mobile Internetverbindung schnell genug ist oder eine WLAN-Verbindung besteht. Wer zum ersten Mal ein Live-Video mit einer App startet, muss zunächst den Zugriff auf Kamera und Mikrofon erlauben. Auf den Websites der sozialen Netzwerke gibt es Anleitungen, wie Live-Übertragungen auf iOS- und Android-Geräten gestartet werden.



Videoplattformen wie YouTube und Vimeo können ebenfalls für die Vereinsarbeit genutzt werden. Siehe Handbuch „Soziale Netzwerke: Kennenlernen, nutzen und souverän kommunizieren“.

Tipp 7 / **Urheberrechtlich geschütztes Material einbetten, statt es neu hochzuladen.**

- So wird ein Einbettungscode bei **YouTube** abgerufen:
- 1 Video bei YouTube aufrufen
 - 2 Rechts unter dem Videofenster auf „teilen“ klicken
 - 3 Im erscheinenden Fenster „Einbetten“ auswählen
 - 4 Häkchen bei „Erweiterten Datenschutzmodus aktivieren“ setzen
 - 5 Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen

So wird ein Einbettungscode bei **Instagram** abgerufen:

- 1 Foto oder Video aufrufen
- 2 Unter der Kommentarspalte auf das Menüsymbol (drei Punkte) klicken
- 3 Im erscheinenden Menü „Einbetten“ wählen
- 4 Einbettungscode kopieren und auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen

So wird ein Einbettungscode bei **Twitter** abgerufen:

- 1 Twitterkanal aufrufen
- 2 Im jeweiligen Beitrag auf den kleinen Pfeil in der rechten oberen Ecke klicken
- 3 Im erscheinenden Menü „Tweet einbetten“ wählen
- 4 Angezeigten Programmiercode kopieren
- 5 Einbettungscode auf neuer Plattform im dafür vorgesehenen Feld einfügen



Zur Übung ist es hilfreich, Videos auf Websites herauszusuchen und dann zu erkennen, ob die Videos Teil der Website sind oder von einer anderen Plattform eingebettet wurden. Woran erkennt man den Unterschied?

Verhalten bei Rechtsverletzungen

Trotz sorgfältiger Prüfung passiert es manchmal, dass ein Werk nicht urheberrechtskonform verwendet wird. In solchen Fällen können Rechteinhaber:innen die Nutzer:innen abmahnen. Die von einem Rechtsbeistand formulierte Abmahnung enthält in der Regel die folgenden Punkte:

Beschreibung des Sachverhalts und der Rechtsansicht;

Aufforderung zur Beseitigung der Rechtsverletzung (Was soll die/der Empfänger*in tun?);

Unterlassungserklärung (Aufforderung zur Unterschrift, die dazu verpflichtet, die beschriebene Rechtsverletzung nicht zu wiederholen);

Schadensersatz und Auskunftsanspruch (Was soll die/der Empfänger:in bezahlen und wie lange wurde das Werk verwendet?);

Abmahnungskosten (Welche Kosten fallen für den Rechtsbeistand an?);

Androhung gerichtlicher Schritte.

Tipp 8 / Abmahnungen auf Echtheit prüfen.

Landet eine Abmahnung in dem Briefkasten oder im E-Mail-Posteingang, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- 1 Ruhe bewahren. Nicht sofort unterschreiben und zahlen.
- 2 Keine Fristen verstreichen lassen.
- 3 Die Echtheit des Schreibens prüfen, insbesondere bei einer Abmahnung per E-Mail. Anwaltskanzleien versenden Abmahnungen normalerweise per Brief.
- 4 Bei Bedarf von Expert:innen der Verbraucherzentrale oder von einem Anwalt/einer Anwältin beraten lassen. Keine Unterlassungserklärung ohne juristische Beratung unterschreiben, denn diese könnte zu weit gefasst oder die Abmahnkosten zu hoch angesetzt sein.

Wird innerhalb der gesetzten Frist nur eine unzureichende oder gar keine Unterlassungserklärung abgegeben, kommt es in der Regel zu einem vereinfachten, besonders schnellen Gerichtsverfahren. Hier ist bereits mit erheblichen Kosten zu rechnen, bei schuldhaftem Verhalten können zudem Schadensersatzansprüche hinzukommen. Wer eine rechtmäßige Abmahnung erhält, muss also in jedem Fall reagieren.

A large, white, stylized letter 'B' is the central focus, set against a vibrant green background. The background is composed of various shades of green and overlapping, semi-transparent geometric shapes, including rectangles and triangles, creating a layered, abstract effect. The letter 'B' is positioned on the right side of the page, with its left edge partially overlapping the text area.

Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen

Öffentliche Vorführung & freie Lizenzen: Lizenzierte Medien richtig verwenden

Warum werden bei einer Filmvorführung im Verein Genehmigungen benötigt? Welche Nutzungen erlauben freie Lizenzen? Und was bedeutet OER? Im Netz finden sich viele Medien und Materialien, die unter bestimmten Bedingungen kostenfrei verwendet werden dürfen. Digital verein(t) zeigt in diesem Kapitel, wie es geht.

Tipp 9 / **Bereits vor einer öffentlichen Vorführung um Lizenzen kümmern.**

Wenn im Verein ein Filmabend veranstaltet wird oder zum gemeinsamen Mitfeiern um den nächsten Sportpokal eingeladen wird, dann ist das eine öffentliche Veranstaltung. In diesem Fall muss eine Vorführlizenz erworben werden, die beispielsweise bei den Landesfilmdiensten, Medienstellen oder der MPLC zu erhalten ist. Gegebenenfalls kommen außerdem GEMA-Gebühren auf den Verein zu.



Die **MPLC** (Motion Picture Licensing Company) ist ein internationales Unternehmen, das die Urheberrechte vieler Filmstudios und Filmproduzenten bei öffentlichen Wiedergaben ihrer Werke vertritt. Mit dem Erwerb einer Schirm- lizenz haben Vereine die Möglichkeit, ein großes Repertoire an Filmen, Dokumentationen, Cartoons und anderen Sendungen öffentlich einzusetzen. Weitere Fragen beantwortet die MPLC auf ihrer Website.

> mplc-film.de/page/faqs

Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) ist weltweit die größte Verwertungsgesellschaft für musikalische Werke. Sie verwaltet die Urheberrechte von Komponist:innen und Dichter:innen und vertreibt die Lizenzen für die öffentliche und kommerzielle Nutzung von deren Werken. Auf der Website ist eine Übersicht über die unterschiedlichen Nutzungsarten und Tarife zu finden.

> gema.de/musiknutzer/tarife-formulare



Die **Medienzentren** beziehungsweise **Stadt- und Kreisbildstellen** sind in staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft. Sie haben den Auftrag, Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien zu versorgen und beim Einsatz zu beraten. Auf dem deutschen Bildungsserver kann unter dem Reiter „Institutionen“ nach den für Region zuständigen Medienzentren gesucht werden.

> bildungsserver.de/institutionen_de.html

Seit der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 ist in Deutschland das **Public Viewing** weit verbreitet. Dafür vergibt die FIFA (Fédération Internationale de Football Association, auf Deutsch: Internationaler Verband des Association Football) seit 2010 Lizenzen. Ist das Public Viewing kommerziell, also wird Eintritt verlangt oder gibt es einen Sponsor, kostet die FIFA-Lizenz Geld. Für nichtkommerzielle Veranstaltungen gibt es häufig kostenfreie Ausnahmeregelungen. Informationen dazu sind bei den jeweiligen Rechteinhaber:innen einzuholen.

Für die Verwendung von **Musik** bei Sportveranstaltungen hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Interesse seiner Vereine diverse Abkommen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) getroffen. Durch Pauschalzahlungen des DOSB an die GEMA sind Musikaufführungen bei bestimmten Veranstaltungstypen für die Mitgliedsvereine gebührenfrei. Für andere gibt es teilweise Nachlässe. Dabei muss jede öffentliche Aufführung rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden.



Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV) hat mit der DOSB Vereinbarungen geschlossen. Für die Mitgliedsvereine des BLSV ist die Nutzung vieler Musikstücke kostenfrei. Der Gesamtvertrag zwischen DOSB und GEMA gilt aktuell bis zum 31.12.2023. Weiter Informationen bietet der BLSV unter:

> blsv.de/startseite/produkte/beratungsservice/rechte-pflichten-verein-fachverband/

Auch legal erworbene digitale Werke dürfen nicht immer überall angesehen oder angehört werden. Mithilfe des **Geoblocking** können Anbieter Inhalte für bestimmte Regionen oder Länder sperren. Der Begriff Geoblocking setzt sich zusammen aus „geo“ (regional) und „blocking“ (sperren). Dies erleben oft Kund:innen von Video-On-Demand-Abonnements, die ihre Lieblingsserie im Urlaub nicht mehr abrufen können. Auch die Sperrung von Musikvideos bei YouTube ist auf das Geoblocking zurückzuführen. Technisch kann das Geoblocking umgangen werden, was rechtlich jedoch unzulässig ist.

Besondere Vorsicht ist geboten bei kostenlosen Übertragungen geschützter TV-Sendungen, Musik- oder Filmdownloads aus dem Internet. TV-Streams, Musik und Filme stehen nur in Ausnahmefällen tatsächlich kostenfrei und legal zum **Download** bereit. Bei aktu-

ellen Sportveranstaltungen, Songs und Kinoblockbustern ist davon auszugehen, dass sie illegal eingestellt und zum Download oder zum Streaming zur Verfügung gestellt wurden. Im Zweifel sollte das Werk nicht heruntergeladen oder gestreamt werden.

Freie Lizenzen

Frei lizenzierte Werke erlauben eine kostenlose Nutzung. Urheber:innen fördern dadurch sowohl einen uneingeschränkten Zugang zu Wissen und Bildung wie auch die Bekanntheit ihrer Werke. Es gibt freie Lizenzen für Bilder, Musik, Videos und Software, aber auch für Schulbücher und wissenschaftliche Arbeiten und andere Arten von Werken. Unbedingt zu beachten ist dabei: Auch freie Lizenzen enthalten Bedingungen, die Rechteinhaber:innen für die Verwendung ihrer Werke festgelegt haben. Denn „freie Nutzung“ bedeutet nicht automatisch „uneingeschränkt freie Nutzung“.

Tip 10 / Bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen benutzen.

Zu den am meisten verwendeten Lizenzen, die eine freie Nutzung erlauben, gehören die **Creative Commons-Lizenzen**. Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die mit vorgefertigten Lizenzverträgen Urheber:innen bei der Freigabe rechtlich geschützter Inhalte unterstützt. Die Organisation ist dabei selbst nicht als Verwerterin von Inhalten tätig. Die CC-Lizenzverträge werden also von den Urheber:innen in eigener Verantwortung verwendet.

CC bietet sechs Standard-Lizenzen für die Verbreitung kreativer Inhalte an. Die Urheber:innen geben damit allen Interessierten bestimmte Freiheiten, legen jedoch auch Einschränkungen und Pflichten fest, indem sie ihre Lizenz aus dem Creative-Commons-Baukasten selbst zusammenstellen. Die Urheber:innen geben ihre Rechte also nicht auf, sondern erlauben bestimmte Nutzungsarten unter bestimmten Bedingungen. Bei Verletzung der Bedingungen erlischt die Lizenz automatisch.

Die sechs CC-Lizenzen

Die einzelnen Nutzungsrechte werden durch Kürzel und verschiedene Icons dargestellt, die die Bedingungen der Lizenzen deutlich machen. In der Version 4.0 stehen derzeit zur Verfügung:

CC BY: Namensnennung

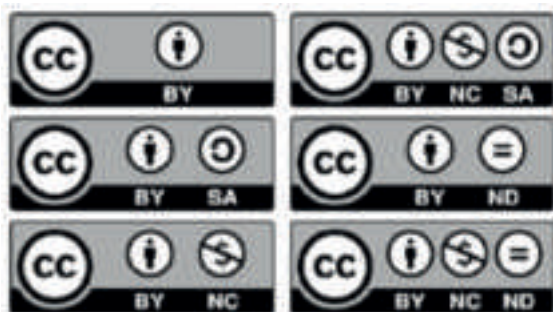
CC BY SA: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen, das heißt unter derselben Lizenz wie das Original (Share Alike)

CC BY ND: Namensnennung – Keine Bearbeitungen (No Derivatives)

CC BY NC: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung (Non-Commercial)

CC BY NC SA: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

CC BY NC ND: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitungen



Übersicht über die sechs Creative Commons-Lizenzen (CC)

Die Namensnennung, die bei jeder CC-Lizenz obligatorisch ist, beinhaltet immer die folgenden Pflichten:

Bei der Werknutzung muss der Copyright-Hinweis aufgeführt werden, dass das Werk unter einer CC-Lizenz steht, die Lizenz konkret benannt sowie der Link zur Lizenz eingefügt werden.

Die/der Urheber:in muss genannt werden.

Die URL des Werkes muss angegeben werden (ein Einbettungscode ist hierbei nicht ausreichend).

Hinzu kommen die Pflichten, das Werk nicht zu verändern, und/oder es nicht zu kommerziellen Zwecken anzubieten sowie es nur zu gleichen Bedingungen weiterzugeben.

Durch CC-Lizenzen müssen Nutzer:innen nicht erfragen, ob sie beispielsweise ein Bild für ihren Blog verwenden dürfen. Die Icons zeigen an, was mit dem Werk gemacht werden darf. Dennoch kann es **individuelle Vereinbarungen** geben. Diese dürfen aber die ursprüngliche CC-Lizenz nicht einschränken. Wenn zum Beispiel eine Fotografin ein Foto mit der Lizenz „Keine Bearbeitung“ ausgestattet hat, kann sie die Bearbeitung des Bildes dennoch im Einzelfall erlauben. Ebenso ist es möglich, im Nachhinein einer kommerziellen Nutzung des Bildes zuzustimmen, auch wenn diese ursprünglich durch den CC-Lizenzvertrag verboten war.

Wenn also über die in der CC-Lizenz erlaubte Nutzung hinausgegangen werden soll, müssen die jeweiligen Urheber:innen um weitere Freigaben gebeten werden.



Alle Detailinformationen, weitere Fragen und Antworten sowie Praxisbeispiele zur Nutzung der CC-Lizenzen sind auf der offiziellen Projekt-Website zu finden.

> de.creativecommons.org

Tipps zur Nutzung von freien Lizenzen sind auf > irights.info/dossier/creative-commons zu finden.



Einige Plattformen und Suchmaschinen haben spezielle Suchfilter für Medien unter freien oder CC-Lizenzen. **Creative Commons** (CC) betreibt eine eigene Suchmaschine.

> search.creativecommons.org

In der erweiterten **Google-Bildersuche** kann mit dem Filter „Nutzungsrechte“ nach frei lizenzierten Bildern gesucht werden.

> google.com/advanced_image_search

Bilddatenbanken, die für den Verein frei oder bei Nennung der Fotograf:innen verwendet werden können, sind zum Beispiel **Pixelio.de**, **Un-splash.com** und auch **Gesellschaftsbilder.de**, die sich auf inklusive Motive spezialisiert hat.

Auch auf der Fotoplattform **Flickr** gibt es frei nutzbare Bilder.

> flickr.com/creativecommons

Eine Vielzahl von Bildern und Fotos, die grundsätzlich unter freien Lizenzen stehen, sind auf der Wissensplattform **Wikipedia** zu finden. Zudem bieten die **Wikimedia Commons** Bilder, Fotos und Grafiken sowie Filme und Audiodateien an, die unter freien Lizenzen stehen oder urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind. Dabei sind die Bedingungen für die Weiterverwendung zu beachten.

> commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung



Zur Übung: Ein konkretes Thema aussuchen und auf den beschriebenen Websites nach Bildern mit CC-Lizenzen suchen.

Freie Bildungsmedien

OER ist die Abkürzung von **Open Educational Resources** (auf Deutsch: offene Bildungsressourcen) und bezeichnet digitale Lern- und Lehrmaterialien, die frei genutzt werden dürfen. Das Ziel ist, Wissen und Bildung für alle und kostenfrei verfügbar zu machen. Außerdem verbindet sich damit die Möglichkeit, neues Lern- und Lehrmaterial auf Grundlage von bereits bestehenden Unterlagen zu entwickeln. Die Nutzung und Weiterentwicklung von OER-Material ist von den Urheber:innen ausdrücklich erlaubt und erwünscht.



Internationales Open Educational Resources Logo (OER Global Logo)

OER haben verschiedene Formate, zum Beispiel Text, Bild, Video, Onlinekurse, Kursmaterialien, Zeitschriften. Hier gibt es keine Beschränkung, solange die gewählten Medien den Wissenserwerb unterstützen, frei zugänglich sind und frei genutzt (lesen, speichern, drucken usw.) sowie verändert und weiterverbreitet werden können. Wenn also beispielsweise eine Chorleiterin nach Lehrmaterial für eine Probe sucht, findet sie im Internet eine Konzertaufzeichnung und passende Notenblätter. Diese kann sie für die Chorprobe nutzen, wenn die Materialien als OER veröffentlicht wurden.

OER vermeiden Lizenzgebühren, die bei der Aktualisierung und Neuerstellung von Lern- und Lehrmaterialien in der Regel entstehen. Herausforderungen stellen die Qualitätsprüfung und Verwaltung dar. Dem begegnen verschiedene Plattformen, die freie Bildungsmaterialien prüfen und dann zur Verfügung stellen.



Die **Informationsstelle OER** ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Online-Portal mit umfassenden Informationen zum Thema OER. Hier sind Best-Practice-Beispiele, Veranstaltungstipps und Vernetzungsangebote zu finden.

> open-educational-resources.de

Das **OERhörnchen** ist eine Suchmaschine für deutschsprachige Lehr- und Lernmaterialien unter freier Lizenz.

> oerhoernchen.de/suche

Die **Open Knowledge Foundation** Deutschland ist ein Verein, der sich für offenes Wissen als Voraussetzung für demokratische Mitbestimmung einsetzt. Die Organisation veranstaltet Workshops und Konferenzen und vernetzt Engagierte bundesweit und international. okfn.de

Platz für Notizen



Checkliste



10 Tipps: Bilder, Texte & Videos nutzen – aber sicher!

- Tipp 1**
Vor der Veröffentlichung prüfen, bei wem die Rechte des Werks liegen.
- Tipp 2**
Aufnahmen anderer Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlichen.
- Tipp 3**
Nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes zitieren.
- Tipp 4**
Bauwerke nur fotografieren, wenn sie öffentlich sichtbar sind.
- Tipp 5**
Die Werke anderer dürfen nur mit deren Erlaubnis bearbeitet werden.
- Tipp 6**
Beim Live-Streaming Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten.
- Tipp 7**
Urheberrechtlich geschütztes Material einbetten, anstatt es neu hochzuladen.
- Tipp 8**
Abmahnungen auf Echtheit prüfen.
- Tipp 9**
Bereits vor einer öffentlichen Vorführung um Lizenzen kümmern.
- Tipp 10**
Bevorzugt Werke mit CC-Lizenzen benutzen.

Weitere Themen und Informationen unter:
digital-vereint.de

Über uns und unsere Partner:innen



Das **Bayerische Staatsministerium für Digitales** wurde im Zuge der Regierungsbildung am 12. November 2018 neu gegründet. Es ist Denkfabrik der Digitalisierung in Bayern und kümmert sich um Grundsatzangelegenheiten, Strategie und Koordinierung. Das Digitalministerium ist das erste dieser Art in Deutschland. Damit unterstreicht Bayern die fundamentale Bedeutung des digitalen Wandels.

Das Digitalministerium steht für die Entschlossenheit, den weltweiten digitalen Entwicklungen nicht nur zu folgen, sondern sie souverän mitzugestalten. Bayerns starke Wirtschaft, innovative Wissenschaft und Forschung und die engagierten Bürger werden dabei eng eingebunden.

> stmd.bayern.de



Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) wurde 2006 als Verein auf dem ersten Nationalen IT-Gipfel gegründet. Als gemeinnütziges Bündnis unterstützt DsiN Verbraucher:innen und kleinere Unternehmen im sicheren und souveränen Umgang mit der digitalen Welt. Dafür bietet der Verein in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und Partner:innen konkrete Hilfestellungen sowie Mitmach- und Lernangebote für Menschen im privaten und beruflichen Umfeld an. Schirmherr des Vereins ist der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

> sicher-im-netz.de



Die **lagfa bayern** versteht sich als Brückenbauer zwischen Zivilgesellschaft, Staat und Wirtschaft und handelt bedarfsorientiert als Partner und Berater von Organisationen, Initiativen, öffentlicher Verwaltung, Bildungseinrichtungen und Wirtschaft. Wir schaffen also Netzwerke im Bürgerschaftlichen Engagement.

Wir wollen Menschen begeistern und ermutigen, beraten und begleiten, sich mit ihren vielfältigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Interessen für die Gesellschaft zu engagieren.

> lagfa-bayern.de



Mit der **Digitalen Nachbarschaft (DiNa)** sensibilisiert Deutschland sicher im Netz e.V. Vereine, Initiativen und freiwillig engagierte Bürger:innen für die Chancen der Digitalisierung. Die DiNa wird in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) durchgeführt. Gefördert wird das Projekt durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, unterstützt von der Deutschen Telekom AG, Huawei Technologies Deutschland GmbH und der Deutschen Bahn AG.

> digitale-nachbarschaft.de

Mehr digitale Themen

Sie möchten sich aktuell zur digitalen Sicherheit informieren und mögliche Sicherheitsprobleme schnell beheben?

Laden Sie kostenlos die SiBa-App herunter:
> sicher-im-netz.de/siba

Starten Sie auf Ihrem Gerät den Computercheck von Deutschland sicher im Netz e.V., um Fehler im System zu erkennen und zu beheben.
> sicher-im-netz.de/dsin-computercheck

Sie möchten digitale Kompetenzen weitervermitteln?

#DABEI-Geschichten ist ein Angebot der Deutschen Telekom, sich leicht verständlich, innovativ und voller praktischer Tipps mit Themen der digitalen Welt zu beschäftigen, um sie zu verstehen: von Digitaler Demokratie über Digitale Freundschaft bis hin zu Datenschutz und Datensicherheit. Wer mit Lerngruppen arbeitet, findet hier Anregungen und Tipps. Die Unterlagen stehen auch in einfacher Sprache zur Verfügung.
> dabei-geschichten.telekom.com

Die **Cyberfibel für digitale Aufklärung** von Deutschland sicher im Netz e.V. und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist ein Handbuch für Multiplikator:innen in Vereinen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen oder Verbänden über grundlegende Verhaltensstandards für sicheres und selbstbestimmtes Handeln in der digitalen Welt.
> cyberfibel.de

Der **Digital-Kompass** unterstützt engagierte Menschen, älteren Generationen die Chancen des Internets und ihrer sicheren Nutzung näher zu bringen. Im Mittelpunkt steht der Erfahrungsaustausch zur verständlichen Vermittlung für Senior:innen deutschlandweit.
> digital-kompass.de

Sie interessieren sich für aktuelle digital-politische und digital-gesellschaftliche Themen?

Das **Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT)** vom Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (FOKUS) beschäftigt sich mit der Entwicklung von Informationstechnologien im öffentlichen Raum, die gesellschaftliche Lebensbereiche und Infrastrukturen zukünftig beeinflussen.
> oeffentliche-it.de

Haben Sie noch Fragen?

Schreiben Sie eine E-Mail an:
kontakt@digital-vereint.de

Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, Webinaren und weitere Materialien finden Sie unter:
> digital-vereint.de

BSI für Bürger ist ein kostenloses Informationsangebot des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum sicheren Surfen im Internet.
> bsi-fuer-buerger.de

D3 – so geht digital ist die Plattform der Stiftung Bürgermut mit Informationen und Veranstaltungen rund um Digitalisierungsthemen für Vereine, Verbände, Initiativen und Social Start-ups.
> so-geht-digital.de


Die neue **browserbasierte Simon-App** klärt über digitale Sicherheit im Alltag auf. Sie bietet Schutz- und Sicherheitswissen in leicht verständlichen Themenbereichen. Ein Quiz motiviert dazu, die eigenen digitalen Kompetenzen zu testen und Wissenslücken zu schließen. Über die Soforthilfe erhalten Nutzer:innen Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Selbsthilfe bei den häufigsten Schadensfällen im Internet.
> simon-app.org

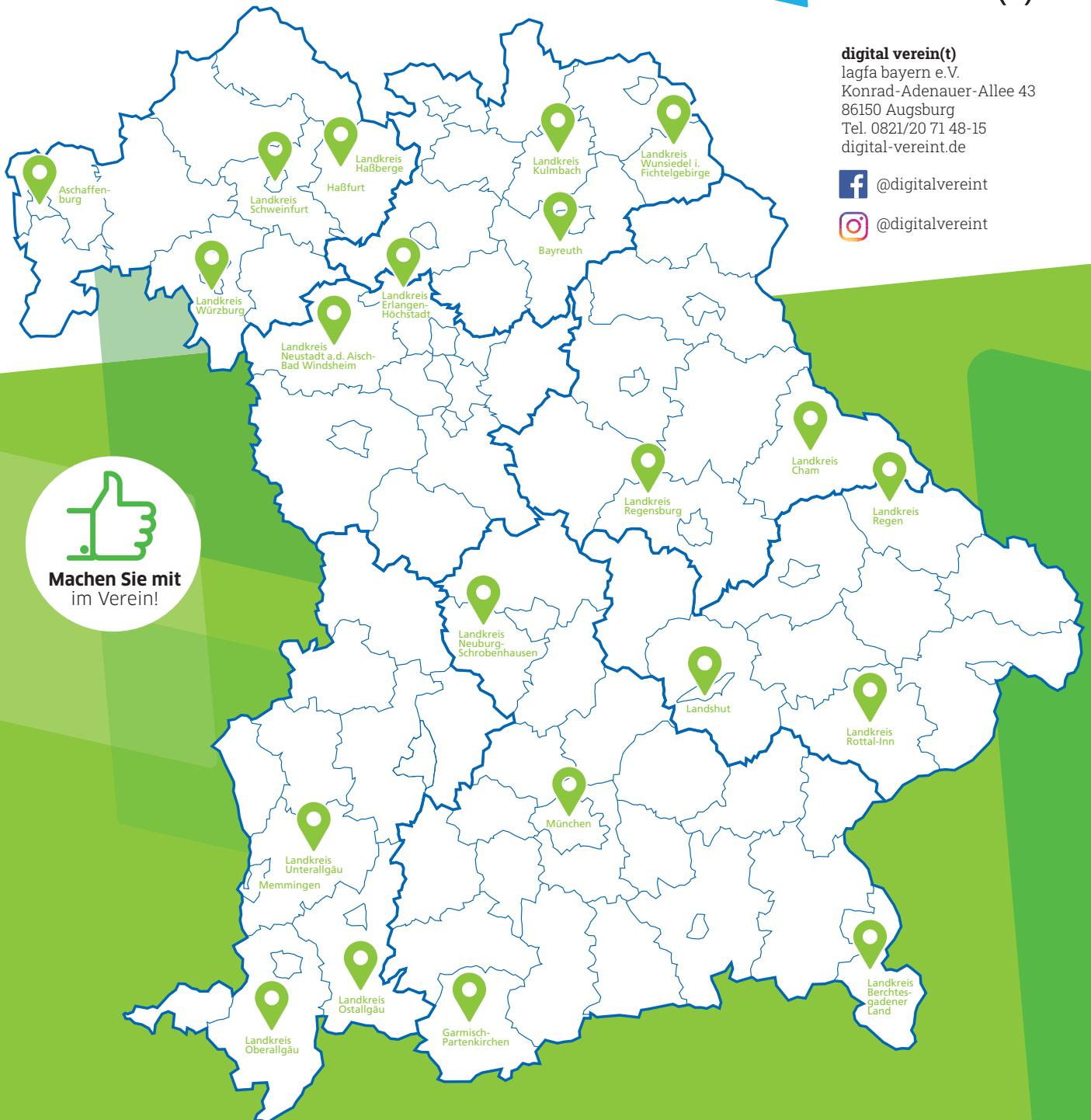
Digital verein(t) vor Ort



digital verein(t)
lagfa bayern e.V.
Konrad-Adenauer-Allee 43
86150 Augsburg
Tel. 0821/20 71 48-15
digital-vereint.de

 @digitalvereint

 @digitalvereint



Ehrenamtsagentur
„Aschaffenburg aktiv!“
Aschaffenburg

Freiwilligen-Zentrum
Bayreuth

Freiwilligenagentur
Landkreis Berchtesgadener Land

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
„Treffpunkt Ehrenamt“
Landkreis Cham

Ehrenamtsbüro
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Freiwilligen-Zentrum „auf geht's“
Garmisch-Partenkirchen

Freiwilligenagentur
Mehrgenerationenhaus
Haßfurt

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Kulmbach

Freiwilligenagentur „fala“
Landshut

Freiwilligenagentur
Schaffenslust Memmingen
und Landkreis Unterallgäu

Förderstelle für
Bürgerschaftliches Engagement
„FÖBE“ München

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement
Landkreis Neuburg-Schroben-
hausen

Freiwilligenzentrum „mach mit“
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-
Bad Windsheim

Freiwilligenagentur
Landkreis Oberallgäu

Servicestelle EhrenAmt
Landkreis Ostallgäu

ARBERLAND REGio
Landkreis Regen

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches
Engagement
Freiwilligenagentur
Landkreis Regensburg

Freiwilligenagentur
„pack ma's“
Landkreis Rottal-Inn

Servicestelle Ehrenamt
Landkreis Schweinfurt

Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches ENGagement
Landkreis Wunsiedel

Servicestelle Ehrenamt
Landkreis Würzburg